

Gemeinde Planegg

Satzung zur ersten Änderung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei vom 20.12.2005

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 05.07.2004 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Planegg

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2005 erlässt die Gemeinde Planegg aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl. S. 497) sowie aufgrund der Art. 1, 2, Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes von 04.04.1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei

§ 1

§ 6 wird in seinem bisherigen Wortlaut gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 6

Leihgebühr für DVDs und Videofilme

Die Leihgebühr für DVDs und Videofilme beträgt für jede entliehene Medieneinheit 0,50 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Planegg, 20. Dezember 2005

Gemeinde Planegg

Dieter Friedmann
1. Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Planegg
vom 05. Juli 2004

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2004 erlässt die Gemeinde Planegg aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl. S. 497) sowie aufgrund der Art. 1, 2, Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei

§ 1

Gebührenregelung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt und Leistungen im Sinne der §§ 2 bis 9 in Anspruch nimmt oder verursacht.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr zur Benutzung der Gemeindebücherei beträgt

für Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 €
für Sozialhilfeempfänger, Rentner, Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Arbeitslose, Auszubildende, Schüler und Studenten ab 18 Jahren	6,00 €
- (2) Die Kurzzeitgebühr für die auf drei Monate befristete Benutzung der Gemeindebücherei beträgt 4,00 €

§ 3

Vorbestellungsgebühr

Die Gebühr für die Vorbestellung beträgt 1,00 €

§ 4

Fernleihe

Die Gebühr für eine Fernleihe beträgt 3,00 €

§ 5

Gebühr für Internetnutzung und Ausdrücke

Die Gebühr für die Internetnutzung beträgt pro Stunde 1,00 €

Die Gebühr für Ausdrücke beträgt pro Blatt 0,10 €

§ 6

Leihgebühr für DVDs, CD-ROMs und Videofilme

Die Leihgebühr für DVDs, CD-ROMs und Videofilme beträgt für jede entlehene Medieneinheit 0,50 €

§ 7

Versäumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 10) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt bei allen Medienarten – außer bei Videofilmen, DVDs und CD-ROMs – für jede entlehene Medieneinheit und jeden begonnenen Tag nach Fristablauf 0,10 €
- (3) Die Versäumnisgebühr beträgt für jeden entliehenen Videofilm bzw. für jede entlehene DVD / CD-ROM und für jeden begonnenen Tag nach Fristablauf für Kinder und Erwachsene 1,00 €
- (4) Die Mahngebühr beträgt
für die erste Mahnung 1,50 €
für die zweite und jede weitere Mahnung 3,00 €

§ 8

Verlust eines Leseausweises

Für die Erstellung von Ersatz-Leseausweisen beträgt die Gebühr 2,50 €

§ 9

Auslagen

Die durch Beschädigung von ausgeliehenen Medien entstandenen Auslagen sind vom jeweiligen Benutzer in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

§ 10

Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
CD-ROMs	2 Wochen
Audiobooks	2 Wochen
DVDs / Videofilme	1 Woche

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Planegg, den 05. Juli 2004

GEMEINDE PLANEGG

Dieter Friedmann
1. Bürgermeister